

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1597/2014
Amt/Aktenzeichen 10/40 10 - 50	Datum 11.11.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.11.2014

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	26.11.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2014	Ö

Betreff:

Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)
hier: Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Mainz, 13. November 2014

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und der Stadtverwaltung Mainz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. In der Zweckvereinbarung wollen die Beteiligten regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die mit der Ausbildungsförderung verbundenen Aufgaben für die Stadtverwaltung Mainz miterfüllt.

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung.

Die Haushaltsmittel für das bisher eingesetzte Personal sind dem Amt für soziale Leistungen als Sachmittel zur Erstattung der entstehenden Kosten an den Landkreis Mainz-Bingen bereitzustellen.

Sachverhalt:

Mit Vertrag vom 28.11.2007 haben die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen vereinbart, ein bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ansässiges Amt für Ausbildungsförderung zu errichten.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit besteht seitens der Städte Mainz und Worms die Absicht, mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen eine ähnliche Vereinbarung zu schließen. Im Vorgriff auf den Erlass einer Rechtsverordnung zur Errichtung eines gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung und sodann zu deren Ergänzung wollen die Beteiligten mit dieser Zweckvereinbarung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die mit der Ausbildungsförderung verbundenen Aufgaben, einschließlich der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren, für die Stadtverwaltung Mainz miterfüllt. Die Stadt Mainz überträgt sämtliche Aufgaben der Ausbildungsförderung entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit auf den Landkreis Mainz-Bingen.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung stellt einen weiteren Schritt zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit dar, führt zu einer Bündelung der Kompetenzen und einer Reihe von organisatorischen Vorteilen, wie einer besseren Vertretungsregelung in einer größeren Organisationseinheit und den Wegfall des Aufwands beim Rechts- und Ordnungsamt für die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen.

Insgesamt stehen für BAföG-/AFBG-Leistungen beim Amt für soziale Leistungen 3 Mitarbeiterinnen / 2,5 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Die Übernahme der Fallbearbeitung durch die Kreisverwaltung soll ab 01.04.2015 erfolgen. Die bisher eingesetzten Mitarbeiterinnen werden nach der Aufgabenübertragung für andere Aufgaben in der Verwaltung eingesetzt.

Durch die Ämter 30 und 50 sowie den Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Mainz wurden fachliche und rechtliche Gesichtspunkte geprüft. Im Ergebnis wurde eine Übertragung sämtlicher Aufgaben der Ausbildungsförderung auf den Landkreis Mainz-Bingen als sinnvoll und praktikabel erachtet. Der Personalrat wurde um seine Zustimmung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 13 Landespersonalvertretungsgesetz gebeten.

Es ist erforderlich, dass die Stadt Mainz die Anspruchsberechtigten informiert. Dies könnte zum Beispiel durch Veröffentlichungen im Amtsblatt, der Tagespresse oder auf der Homepage der Stadt Mainz geschehen.

Die Stadt Mainz erstattet dem Landkreis Mainz-Bingen die tatsächlichen Personalkosten, die wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen. Zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten erhöht sich der Betrag der tatsächlichen Personalkosten um 25 v. H.; die Kosten der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren sind mit dieser Kostenerstattung mitabgegolten. Es wird übereinstimmend von einer Personalbemessung ausgegangen, die bei 600 Fällen pro Vollzeitstelle und Jahr angesetzt wird.

Im Gegenzug spart die Stadt Mainz ihre eigenen Personal- und Sachkosten. Es wird von einer Einsparung ausgegangen, zumindest ist die Übertragung der Aufgaben kostenneutral.

Die Haushaltsmittel für das bisher eingesetzte Personal sind dem Amt für soziale Leistungen als Sachmittel zur Erstattung der entstehenden Kosten an den Landkreis Mainz-Bingen bereitzustellen.